

Gemeinde Eppishausen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur "Freiflächen-Photovoltaikanlage Eppishausen"

Zusammenfassung

Die Firma ÖKO-Haus GmbH möchte die Umsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Eppishausen realisieren. Hierbei ist neben anderen Vogelarten insbesondere ein mögliches Brutvorkommen von Acker- und Feldbrütern zu berücksichtigen und fachlich abzuarbeiten.

Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen durch die o.g. Planung auf die Fauna, insbesondere der Avifauna wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten beauftragt. Dieses wurde von der Sieber Consult GmbH, Lindau (B) im Jahr 2022 durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet wurden während der avifaunistischen Kartierung insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen, darunter einige wertgebende Vogelarten, die das Gebiet oder dessen Umfeld als Brutlebensraum oder als Nahrungshabitat nutzen.

Die folgende Tabelle zeigt die nachgewiesenen, wertgebenden Vogelarten:

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Artname		Rote Liste		VRL/EU	§
			D	BY		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	-/-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V	-	-/-	b
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NGa	-	V	-/-	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	-	V	V/A	s
Traverschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	DZa	3	V	-/-	b

Status: BV = Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG = Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ = Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Arten mit geographischer Restriktion, n.b. = nicht bewertet, n.g. = nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I), EU = EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A = Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Brutnachweise der Offenlandart Feldlerche. Im Umfeld des Plangebietes liegen weitere Brutvorkommen gehölzbrütender Vogelarten vor. Von einzelnen Arten wird das Plangebiet zur sporadischen Nahrungssuche genutzt.

Durch das Vorhaben werden Brutlebensräume der Feldlerchen beeinträchtigt, deren Verlust die Umsetzung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erfordert. Für im Umfeld brütende Arten sind Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeiten) zu beachten.

Weitere streng geschützte Arten wie Reptilien oder Amphibien wurden bei der Untersuchung nicht nachgewiesen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung 5
2	Rechtliche Voraussetzungen 6
	2.1 Grundlagen zum Artenschutzrecht 6
	2.2 Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 10
3	Methodik und Untersuchungsumfang 13
	3.1 Relevanzbegehung 13
	3.2 Avifaunistische Kartierung 13
	3.3 Verwendete Unterlagen und Informationen 14
4	Örtliche Gegebenheiten 15
	4.1 Beschreibung des Plangebietes 15
	4.2 Übersichtsluftbild 16
5	Ergebnisse der Brutvogelkartierung 17
	5.1 Festgestelltes Artenspektrum 17
	5.2 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) 17
	5.3 Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) 18
	5.4 Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) 19
	5.5 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) 20
	5.6 Traverschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) 21
	5.7 Artengruppe Zweig- und Bodenbrüter 22
	5.8 Artengruppe Nahrungsgäste 22
	5.9 Artengruppe Höhlenbrüter 23
	5.10 Bewertung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna 23
	5.11 Säugetiere 24
	5.12 Reptilien 24
	5.13 Amphibien 24
	5.14 Tag- & Nachtfalter, Libellen und Käfer 25
	5.15 Pflanzen 25
6	Vermeidungsmaßnahmen 26
7	Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen 27
8	Fazit 28

9	Anhang	29
9.1	Gesetze/Richtlinien/Verordnungen	29
9.2	Literatur	29
9.3	Bilddokumentation	32
9.4	Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	34
9.5	Sonstiger Anhang	35

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma ÖKO-Haus GmbH möchte die Umsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Eppishausen realisieren.

Durch die Planung gehen landwirtschaftliche Flächen verloren, die potenziellen Lebensraum für die Feldlerche und andere streng geschützte Vogelarten darstellen.

Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen durch die o.g. Planung vor allem auf Offenlandbrüter wie der Feldlerche wurde von der ÖKO-Haus GmbH ein artenschutzrechtliches Fachgutachten beauftragt, das von der Sieber Consult GmbH, Lindau (B) durchgeführt wurde.

Das Gutachten wurde im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens erstellt, um die Auswirkung des Vorhabens auf die Avifauna zu ermitteln und die Erheblichkeit im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beurteilen.

Die Ergebnisse der Kartierungen sollen ggfs. Konfliktbereiche in der Bauleitplanung aufzeigen, die die Konzeption von Maßnahmen zur Konfliktlösung sowie wenn notwendig Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich machen.

2 Rechtliche Voraussetzungen

2.1 Grundlagen zum Artenschutzrecht

Die Richtlinie 92/43/EWG (auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie kurz FFH-Richtlinie) der EG aus dem Jahr 1992 hat zu einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz in Deutschland geführt. Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass das Bundesnaturschutzgesetz nicht den Vorgaben der FFH-Richtlinie entspricht. Mit der ersten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aus dem Jahr 2007 reagierte die Bundesregierung auf dieses Urteil und passte es an die Vorgaben der FFH-Richtlinie an. Die Föderalismusreform vom September 2006 ermöglichte es der Bundesregierung erstmals, das Naturschutzrecht umfassend zu regeln. Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010) ist unter anderem die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Naturschutzrechtes sowie die Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen. Inhaltlicher Maßstab war, die natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich der biologischen Vielfalt auch für die kommenden Generationen zu sichern. Insbesondere zielt das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 auf den Schutz der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Natur. Damit entspricht auch das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 dem Hauptziel der FFH-Richtlinie, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die relevanten artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 BNatSchG normiert. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

2.1.1 Systematik

Die gesamte Systematik des Bundesnaturschutzgesetzes und damit auch der § 44 BNatSchG unterscheidet zwischen "besonders geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und "streng geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die streng geschützten Arten sind nur eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Gemäß § 7 BNatSchG wird wie folgt differenziert:

§ 7 Abs. 2 Nr. 13:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1158/2012 vom 27.11.2012 (ABl. L 339 vom 12.12.2012, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter den Buchstaben a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

§ 7 Abs. 2 Nr. 14:

Streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2

aufgeführt sind.

Die besonders geschützten Arten ergeben sich somit aus Anhang A oder Anhang B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996). Diese setzt insbesondere das Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Jahr 1973 um, welches der Überwachung und Reglementierung des internationalen Handels – eine der Hauptgefährdungen für den Bestand wildlebender Tiere und Pflanzen – dient. Des Weiteren sind die Arten besonders geschützt, die dem

Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung zu entnehmen sind.

Die streng geschützten Arten sind als Teilbereich der besonders geschützten Arten folgenden Anhängen bzw. Anlagen zu entnehmen: Streng geschützt sind die Arten aus Anhang A der EG-Artenschutzverordnung, die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten nach der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Nach der Wertung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt den europäischen Vogelarten in der Systematik noch eine gesonderte Stellung zu. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG lediglich besonders geschützte Arten, werden aber gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige europäische Vogelarten z.B. schon durch den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 streng geschützte Arten sind.

2.1.2 Ausnahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht hinsichtlich der Verbotstatbestände verschiedene Ausnahmen vor. § 44 Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG:

- (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.
- (6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Weitere Ausnahmen sind in § 45 BNatSchG normiert. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen, sofern

- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert

und beispielsweise eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- Im Interesse der der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 67 BNatSchG sind ebenfalls Befreiungen möglich, z.B. wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 2 BNatSchG).

2.1.3 Verhältnis zur Bauleitplanung

Die Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG hat im Rahmen der Bauleitplanung durchaus Relevanz. Hierin findet sich (i.V.m. § 15 BNatSchG) die rechtliche Grundlage für die Festsetzung "vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen".

Die Befreiung nach § 67 BNatSchG betrifft hingegen den jeweils Einzelnen, der das durch den Bebauungsplan geschaffene oder konkretisierte Baurecht wahrnehmen will. Im Verhältnis zur Bauleitplanung haben sie keine unmittelbare Relevanz. Der Plangeber selbst ist aber im Rahmen der Erstellung von Bebauungsplänen verpflichtet zu überprüfen, ob dem Vollzug der Festsetzungen unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Einem Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer oder unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, fehlt die Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Auf Grund dieser Auswirkungen der Verbotstatbestände ist es unerlässlich, artenschutzrechtliche Begutachtungen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen und die Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.

2.2 Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

(nach Runge et al. 2009)

Mit der Möglichkeit "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" durchzuführen ermöglicht es der § 44 Abs. 5 BNatSchG das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Damit folgt das BNatSchG den Vorgaben des "guidance documents" (EU-Kommission 2007) zur Umsetzung der FFH-Richtlinie. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich im Allgemeinen um "schadensbegrenzende Maßnahmen", die jedoch auch als Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen einer bestimmten Fortpflanzungs- und Ruhestätte wirken können. Ziel ist es, die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bestimmter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich mit dem englischsprachigen Begriff "CEF-Maßnahmen" (Measures to ensure the continued ecological functionality) gleichsetzen. Sie werden durchgeführt, um zeitlich vor einem zu erfolgenden Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/oder Verbesserung der Habitate die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume zu erhalten, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einem Verlust oder einer Reduzierung der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt – den "Status quo" zu erhalten ist dabei lediglich die Mindestanforderung.

Die erfolgreiche Durchführung von CEF-Maßnahmen unterliegt einer Reihe von Anforderungen, die im Folgenden zusammenfassend aufgeführt sind:

2.2.1 Anforderungen an die Funktionserfüllung

Die "ökologische Funktion" einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt bewahrt, wenn sich der Fortpflanzungserfolg und die Ruhemöglichkeiten einer betroffenen Individuengruppe sowie die Größe der lokalen Individuengemeinschaft nicht verringern. Voraussetzung hierfür ist, dass die entscheidenden Habitatstrukturen in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. neu geschaffen werden. Folgende Kriterien sind für die Beurteilung der Qualität und der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet:

- Zustand der lokalen Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (z.B. Individuenanzahl/Populationsgröße, Populationsstruktur (Vorkommen adulter, subadulter oder juveniler Individuen)).
- Qualität der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (z.B. Größe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Art und Anzahl von für den Fortpflanzungserfolg relevanten Schlüsselfaktoren wie bspw. der Flächenanteil geeigneter Biotoptypen)
- Beeinträchtigungen/Gefährdung (Die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgewählten Flächen dürfen keinen Beeinträchtigungen, die die Funktionsfähigkeit vermindern, ausgesetzt sein, denen die originalen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgesetzt waren (z.B. Sukzession, landwirtschaftlicher Intensivierungsgrad etc.)).

2.2.2 Anforderungen an die Dimensionierung

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind so zu konzipieren, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in vollem Umfang erhalten bleibt. Ihr Umfang richtet sich direkt nach der Anzahl und der Qualität der beeinflussten und für die Fortpflanzungs- und Ruhefunktionen essenziellen Habitatstrukturen. Eine detaillierte, auf den Einzelfall ausgelegte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist Grundlage für die Dimensionierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Zusätzlich zum Flächenumfang des Gesamthabitates sind auch Einzelstrukturen, wie bspw. die Anzahl geeigneter Höhlenbäume zu berücksichtigen. Zur Bewahrung der ökologischen Funktion müssen die CEF-Maßnahmen die gleiche oder eine größere Ausdehnung aufweisen, wie die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 sollte lediglich bei einer 100 %igen Wirksamkeit angestrebt werden (EU-Kommission 2007).

2.2.3 Räumliche Aspekte

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen im räumlichen Zusammenhang mit der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen. Die Maßnahmen müssen räumlich so angeordnet sein, dass es zu keiner Verminderung des Fortpflanzungserfolges der betroffenen lokalen Individuengemeinschaft kommen und sich die Größe der lokalen Individuengemeinschaft nicht signifikant verringern kann. Die räumliche Lage von CEF-Maßnahmen ist daher so auszuwählen, dass die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte bewahrt bleibt. Folgende Sachverhalte sind im Einzelfall zu berücksichtigen:

- betroffene Habitatstrukturen
- Raumnutzung und Aktionsräume der betroffenen Arten
- Entwicklungspotenzial im räumlich funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte

CEF-Maßnahmen sind in folgenden räumlichen Lagen grundsätzlich möglich:

- Lage unmittelbar an eine betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte angrenzend
- Lage im Aktionsraum der Individuen bzw. der lokalen Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
- Lage innerhalb des unmittelbaren Metapopulationsverbundes einer betroffenen Metapopulation

2.2.4 Anforderung an den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Maßnahmen

Der zeitliche Aspekt ist einer der zentralen Punkte bei der Frage, ob eine Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden kann. Da CEF-Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest insofern weitgehend wirksam sein müssen, dass keine Engpasssituation für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuengemeinschaft entsteht, sind nicht

alle Maßnahmen geeignet. Eine Maßnahme mit kurzer Entwicklungszeit eignet sich am besten, da wenig Zeit zwischen Eintreten ihrer Wirksamkeit und Eingriffszeitpunkt benötigt wird. Ein langfristiger Maßnahmenvorlauf ist gemäß rechtlicher Aspekte durchaus erlaubt, jedoch in der Praxis nur schwer zu realisieren, da Baumaßnahmen auf Grund langer Entwicklungszeiträume der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erst lange nach der Baurechtserteilung begonnen werden können. Zudem steigt auch mit zunehmender Entwicklungszeit der Aufwand für ein begleitendes Monitoring, welches in regelmäßigen Abständen als Erfolgskontrolle durchgeführt werden muss, um Fehlentwicklungen im Sinne eines Risikomanagements frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren.

2.2.5 Anforderungen an die Prognosesicherheit, mit der die Wirksamkeit der zu ergreifenden Maßnahmen vorhergesagt werden kann

Die Prognosesicherheit beschreibt die Sicherheit der Auswirkungsprognose, also die Sicherheit, mit der die Art und der Umfang der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beurteilt werden können. Zudem ist die Sicherheit, mit der die Entwicklung geeigneter Habitatqualitäten und deren Annahme durch die betroffenen Arten prognostiziert werden können, angesprochen. Im Allgemeinen ist die Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen umso größer,

- je geringer die Entwicklungszeiträume der Ausgleichshabitate sind
- je näher die Ausgleichshabitate am Eingriffsbereich liegen (sie müssen jedoch außerhalb der Effektdistanzen des Eingriffsbereiches liegen)
- je höher die Fortpflanzungsraten und die Anpassungsfähigkeit der betroffenen Arten sind
- je mehr positive Erfahrungen mit vergleichbaren Maßnahmen vorliegen (Analogieschlüsse)
- je besser die Rahmenbedingungen bzw. "Gesetzmäßigkeiten" für die Wirksamkeit einer Maßnahme bekannt sind und je besser die Datengrundlage zur Beurteilung der relevanten Rahmenbedingungen ist.

2.2.6 Risikomanagement

Für ein Risikomanagement ist grundsätzlich ein mehrjähriges Monitoring nach üblichen, artspezifisch ausgelegten Methodenstandards durchzuführen. Der Umfang dieses Monitorings ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und den Umständen des Einzelfalles festzulegen. Ziel des Monitorings ist die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für CEF-Maßnahmen erfüllt sind, d.h. die relevanten Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt wurden und ob diese Habitate tatsächlich genutzt werden bzw. der Fortpflanzungserfolg gewährleistet ist. Sollte der Fortpflanzungserfolg ausbleiben und wurden beispielsweise nicht alle Habitatqualitäten und Vorhabenswirkungen in ausreichendem Umfang berücksichtigt, so ist dies dem Vorhabenträger anzulasten und es besteht Nachbesserungsbedarf entsprechend des im Planfeststellungsbeschluss bzw. in der Bauleitplanung festzulegenden Risikomanagements.

3 Methodik und Untersuchungsumfang

3.1 Relevanzbegehung

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Relevanzbegehung untersucht. Hierbei wurde auf vorkommende Arten geachtet sowie die Strukturen des Plangebietes und dessen Umfeld auf Habitatpotential für streng geschützte Arten eingeschätzt.

3.2 Avifaunistische Kartierung

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der avifaunistischen Bestandsaufnahme insgesamt an fünf Terminen zwischen April und Juni 2022 bei geeigneter Witterung begangen.

Als Untersuchungsgebiet wurde der Geltungsbereich um etwa 200 m erweitert. Die tagaktiven Vogelarten wurden an folgenden Terminen kartiert: 12.04.2022, 25.04.2022, 19.05.2022, 30.05.2022 und 15.06.2022.

Die Erfassungen erfolgten stets bei trockenem, vorzugsweise windstillem Wetter, da dann die Gesangsaktivität der Vögel am höchsten ist. Während der Kartiergänge wurden in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (z. B. Südbeck et al. 2005) alle im Untersuchungsgebiet akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vogelarten erfasst und punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten eingezeichnet. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet bei allen Terminen in einer vorher festgelegten Transektstrecke langsam begangen. Bei den Begehungen wurden jeweils verschiedene Startpunkte gewählt, um alle Bereiche des Untersuchungsgebietes zu Zeiten höchster Gesangsaktivität abzugehen. Die einzelnen Vogelarten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen (meist Reviergesang, ferner auch Nestbau, Fütterung etc.), die auf eine Reproduktion/einen Reproduktionsverdacht dieser Arten im Untersuchungsgebiet hinweisen, erfasst und eingeteilt: Der Status "Brutvogel" ist somit auf einen mehrmaligen Nachweis einer Art (mindestens 2-3 Mal) etwa an der gleichen Stelle begründet. Bei Arten, bei denen ein mehrmaliger Nachweis nicht möglich war, und Arten, die auf Grund ihrer Lebensweise und Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet brüten, werden in Abhängigkeit vom Erfassungstermin und der arttypischen Zugzeit als "Nahrungsgäste" oder "Durchzügler" aufgeführt.

Bei der Beurteilung der projektbezogenen Auswirkungen wird die Artengruppe der Vögel in wertgebende Arten und ubiquitäre Arten unterteilt. Diese Unterscheidung erlaubt den projektbezogenen Gefährdungsgrad der einzelnen Arten angemessen zu berücksichtigen und vermeidet unnötige textliche Wiederholungen. Als wertgebende Arten im eigentlichen Sinne werden in Anlehnung an Runge et al. (2009) alle seltenen, gefährdeten Arten und streng geschützten Vogelarten berücksichtigt. Zusätzlich werden eng an das Habitat gebundene Vogelarten sowie mäßig häufige Arten der Vorwarnliste gesondert betrachtet. Die ubiquitären Vogelarten werden in Artengruppen zusammengefasst und als solche zusammenfassend behandelt. Die Artengruppen werden anhand der Neststandorte eingeteilt: Zweibrüter- und Bodenbrüter, Felsenbrüter und Halbhöhlen- und Nischenbrüter.

3.3 Verwendete Unterlagen und Informationen

- Lageplan
- Luftbild
- Abfrage der Online-Datenbank Ornitho.de (Stand 19.09.2022)
- Stellungnahme LRA Unterallgäu vom 19.01.2022

4 Örtliche Gegebenheiten

4.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich ca. 1,2km nordöstlich der Gemeinde Eppishausen. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 13,25 ha und wird derzeit landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt und umfasst die Grundstücke mit der Fl.-Nrn. 551, 557, 559 und 560.

Im Norden und Osten wird das Plangebiet von Wald eingegrenzt. Im Westen und Süden führt es in die offene Landschaft. Der Geltungsbereich selbst besteht aus artenarmem Intensivgrünland sowie Ackerflächen (Mais).

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an das Landschaftsschutzgebiet "Augsburg westliche Wälder". Innerhalb des voraussichtlichen Geltungsbereiches und dessen Umfeld befinden sich keine weiteren geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft.

Das nachfolgende Luftbild zeigt die vorgesehene Lage und den Umgriff des Geltungsbereiches der Photovoltaikanlage.

4.2 Übersichtsluftbild



Luftbild: Geltungsbereich (blau), maßstabslos, Quelle Luftbild: Bayernatlas

5 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

5.1 Festgestelltes Artenspektrum

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden im Untersuchungsgebiet 20 Vogelarten nachgewiesen. Zwölf Arten sind als Brutvögel oder zumindest als Brutverdacht im Plangebiet und dessen Umfeld einzustufen, sechs weitere als Nahrungsgäste und zwei Arten als Durchzügler. Unter den nachgewiesenen Spezies befanden sich fünf wertgebende Arten.

Eine Übersicht, der im Jahr 2022 festgestellten wertgebenden Vogelarten des Untersuchungsgebietes, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die interpolierten Revierzentren der nachgewiesenen wertgebenden Arten sind im Übersichtsplan (Sonstiger Anhang: Anhang 01) dargestellt. Eine Tabelle aller nachgewiesener Arten ist im Anhang aufgeführt.

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Artname		Rote Liste			
			D	BY	VRL/EU	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	-/-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V	-	-/-	b
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NGa	-	V	-/-	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	-	V	I/A	s
Traverschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	DZa	3	V	-/-	b

Status: BV = Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG = Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ = Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Arten mit geographischer Restriktion, n.b. = nicht bewertet, n.g. = nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I), EU = EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A = Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

5.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

In Bayern ist die Feldlerche ein häufiger Brutvogel. Dichtezentren liegen insbesondere in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Ille-Lechplatten. Verbreitungslücken existieren beispielsweise im Bayerischen Wald. Aktuell wird der Bestand der Feldlerche in Bayern auf 54.000-135.000 Paare geschätzt (Rödl et al. 2012). Als Gefährdungsursachen sind der zunehmende Lebensraumverlust (Flächenverlust und Landschaftsveränderungen) sowie intensive Landwirtschaftsmaßnahmen mit häufiger Fruchtfolge und mehr als 2-3 maligem Schnitt zu nennen (Hölzinger 1999).

Die Feldlerche ist eine bodenbrütende Singvogelart und charakteristisch für das Offenland. Sie benötigt zur Brut abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, für Zweitbruten auch Sommergetreide. Weiden, Mager- und Fettwiesen werden ebenso angenommen. Entscheidend für die Besiedelung eines Habitats ist die Ausprägung der Krautschicht: Bevorzugt werden Vegetationshöhen von 15-25 cm und eine Bodenbedeckung von 20-50 % (Chamberlain et al. 1999, Hölzinger 1999). Zu geschlossenen Vertikalstrukturen (z.B. Wald und Siedlungen) hält sie einen Abstand von 60-150 m. Auch einzelne hochragende Strukturen, wie Bäume, Masten oder Einzelgebäude, wirken sich gleichermaßen negativ auf ihre Siedlungsdichte und den Bruterfolg aus, wie stark befahrene Straßen (Reijnen et al. 1996). Die Feldlerche ernährt sich vornehmlich insektivor, ihre Nahrung besteht in erster Linie aus Dipteren. Neben Insekten werden auch Sämereien aufgenommen (Hölzinger 1999).

5.2.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die Feldlerche konnte bei allen Begehungen im Plangebiet oder dessen Umfeld beobachtet werden. Die Art nutzt den Ackerbereich im Süden des Plangebietes als Brutstandort. Ein weiterer Revierstandort befindet sich ca. 130m südwestlich außerhalb des Plangebietes.

5.2.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Bei Umsetzung des Vorhabens geht der Feldlerchenlebensraum innerhalb des Plangebietes verloren. Damit kommt es zu einem Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art (§44 Abs.1, Nr.3 BNatSchG). Um das Eintreten dieses Verbotstatbestandes zu vermeiden, sind Ersatzmaßnahmen vor dem Eingriff funktionsfähig umzusetzen (CEF-Maßnahme, s. Kapitel Ersatzmaßnahmen). Allgemein kann bei entsprechender Lage und Qualität der Ersatzmaßnahmen von einer hohen Wirkungsprognose ausgegangen werden. Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß §44 Abs.1, Nr.1 BNatSchG zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Baufeldräumung umzusetzen (s. Kapitel Vermeidungsmaßnahmen).

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen auszuschließen.

5.3 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Der Bestand der Goldammer wird in Deutschland auf 1,25-1,85 Millionen Paare geschätzt. Über die Republik ist die Art nahezu flächendeckend verbreitet.

Die Goldammer ist ein in Bayern flächendeckend verbreiteter Brutvogel. Lediglich in den Alpen ist die Goldammer ein lückig verbreiteter, in klimatisch begünstigten Tallagen vorkommender Brutvogel. Der Bestand wird in Bayern auf 495.000-1.250.000 Paare geschätzt (Rödl et al. 2012). Als Gefährdungsursachen werden eine Einengung und Entwertung der Brut- und Nahrungsgebiete genannt.

Insbesondere die Ausräumung der Landschaft (Büsche, Hecken, Feldgehölze), aber auch eine Intensivierung der Landwirtschaft (Biozideinsatz) führen zu Bestandsabnahmen (Hölzinger et al. 2007).

Die Goldammer ist ein typischer Brutvogel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Die Art kommt bevorzugt in Streuobstwiesen, an Waldrändern, in Feldgehölzen sowie auf mit Sträuchern lückig bewachsenen Wiesen, Weiden und Bahndämmen vor (Bauer et al. 2005a). Gliedernde Elemente wie Hecken, Gebüsche und Gehölzstrukturen sowie Singwarten dürfen im Habitat nicht fehlen. Als Bodenbrüter baut sie ihr Nest vorzugsweise an Böschungen versteckt in der Bodenvegetation oder unter niedrigen Büschen. Die Goldammer ernährt sich von Sämereien aber auch von Insekten, deren Larven und Spinnen (Bauer et al. 2005).

5.3.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die Goldammer wurde angrenzend zum Geltungsbereich im Südwesten mit einem Brutpaar nachgewiesen. Das Brutvorkommen befand sich an einem Einzelgehölz entlang der Zufahrtsstraße. Ein weiteres Brutpaar befindet sich in über 200m Distanz zum Plangebiet im Süden.

5.3.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Durch das Vorhaben wird nicht unmittelbar in den Bereich der Revierzentren der Goldammer eingegriffen. Insbesondere das Revier im Süden bleibt vom Vorhaben unberührt und besteht außerhalb der Effektdistanz der Art. Das angrenzende Brutpaar im Südwesten kann jedoch temporär durch die heranrückende Bebauung (überwiegend durch die Bauphasen) beeinträchtigt werden. Bauzeiten sollten außerhalb der Brutzeit der Art stattfinden. Von signifikanten Störungen durch die Photovoltaikanlage ist jedoch nicht auszugehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

5.4 Graureiher (*Ardea cinerea*)

In Bayern ist der bisweilen zunehmende Bestand des Graureihers zerstreut verteilt. Die Gebiete mit einer vergleichsweise hohen Anzahl an Kolonien befinden sich in den Donau-Iller-Lechplatten, im Voralpinen Hügel- und Moorland und in Nordwest-Oberfranken. Rödl et al. (2012) geben einen Brutbestand von 2.128 Brutpaaren in 163 Kolonien an.

Der Bestand leidet auch heute noch am Interessenkonflikt mit der Fischerei. Die teils illegalen Verfolgungen führten zu massiven Bestandseinbrüchen die fast in einem Aussterben der Art resultierte. Auch Lebensraumbeeinträchtigungen (z.B. Schilfsterben) und Verluste in Fischernetzen werden genannt (Hölzinger et al. 2007).

Der Graureiher bildet Kolonien deren Standorte sich bevorzugt in Hängwäldern, kleineren Gehölzen oder Kuppen und dabei in der Nähe von Fließ- und Stillgewässern befinden. Ein freier Anflug ist für

die Horstanlage entscheidend. Jagdgebiete finden sich in Flachwasserzonen, Mooregebieten aber auch auf Grünlandflächen und Brachen. Das breite Nahrungsspektrum reicht von Fischen und Krebstieren über Amphibien, Wirbellose und Kleinsäuger bis hin zu Wasservögeln. Auch Aasfressen und Schmarotzen bei anderen Fischfressern wurde beobachtet (Hölzinger & Bauer 2011).

5.4.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Graureiher konnte bei einer Begehung im Nordosten im Bereich eines Teichs zwischen Waldrand und Geltungsbereich bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Brutvorkommen sind aufgrund der Kartierergebnisse und der Habitatbeschaffenheit auszuschließen.

5.4.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Das Gewässer bleibt vom Vorhaben unberührt und kann auch nach Umsetzung weiterhin von der Art genutzt werden. Im Rahmen der Planung wird ein Waldabstand von 30m eingehalten. Eine Beeinträchtigung durch die Errichtung der Freiflächenanlage ist nicht anzunehmen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

5.5 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan ist in Bayern regional verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bestehen in der Rhön, im westlichen und nördlichen Keuper-Lias Land, in der Fränkischen Alb und von den Donau-Iller-Lechplatten bis in den Pfaffenwinkel. Derzeit breitet sich die Art zunehmend aus, insbesondere im Südwesten Bayerns bis in den Alpenraum. Aktuell wird der Bestand des Rotmilans auf 750-900 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012). Hauptgefährdungsursachen für den Rotmilan sind im Verlust an Lebensraum zu finden. Durch Landschaftsverbauung, agrarische Neuordnung, Intensivierung von Landwirtschaft und die Vernichtung von Auenlandschaften und Altholzbeständen sind sowohl Nahrungslebensräume als auch Niststandorte bedroht.

Der Rotmilan besiedelt reich strukturierte Landschaften mit Laub- und Mischwäldern. Während er freie Flächen zur Nahrungssuche nutzt, baut er sein Nest in lichte Altholzbestände oder auch in Feldgehölze (Bauer et al. 2005b). Sein Aktionsraum kann bis zu 20 km² betragen. Auch außerhalb der Brutzeit bevorzugt er Gehölze und verwendet diese als Schlafplatz. Rotmilane haben ein breites Nahrungsspektrum. Kleinsäuger machen den Hauptbestandteil aus, jedoch können auch Beutetiere bis Hasengröße erjagt werden. Regelmäßig wird auch Aas aufgenommen.

5.5.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Bei der Kartierung am 15.06.2022 konnte ein Rotmilan während der Nahrungssuche kreisend über dem Plangebiet nachgewiesen werden. Ein Brutvorkommen im angrenzenden Waldgebiet ist anzunehmen. Im Wirkungsbereich der Planung gelang jedoch kein Nachweis eines Horststandortes. Aufgrund der einmaligen Beobachtung ist ein Brutstandort in unmittelbarem Umfeld unwahrscheinlich.

5.5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Neststandorte sind vom Vorhaben nicht betroffen. Aufgrund der einmaligen Beobachtung zur Nahrungssuche ist lediglich von einer sporadischen Nutzung des Gebietes auszugehen. Die weiträumige Landschaft im Umfeld des Plangebietes bietet weiterhin Jagdhabitats, die von der Art genutzt werden können. Eine erhebliche Verschlechterung des lokalen Rotmilan-Bestandes ist nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach auszuschließen.

5.6 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Der Trauerschnäpper kommt in Hoch- und Mittelwäldern, überwiegend in Laub- und Mischwäldern vor. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete (z. B. Gärten in Vororten) als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen. In Wäldern werden Naturhöhlen (u. a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt. In Wirtschafts- und Kiefernwäldern ist die Art größtenteils auf Nisthilfen angewiesen. Gefährdungen bestehen für die Art durch Lebensraumbeeinträchtigung und -zerstörung infolge des Verlusts von Altholzbeständen und Streuobstbeständen mit altem Baumbestand; durch den Verlust von natürlichen Nisthöhlen; durch verstärkte Konkurrenz durch Standvögel sowie durch ein verringertes Nahrungsangebot (Eutrophierung, Insektenarmut).

5.6.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Trauerschnäpper konnte bei der ersten Begehung am 12.04.2022 nördlich außerhalb des Plangebietes am Waldrand beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um einen Durchzügler handelt. Weitere Nachweise der Art gelangen nicht mehr.

5.6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Ein Brutvorkommen der Art im Wirkungsbereich der Planung ist nicht bekannt. Auch nach Umsetzung des Vorhabens kann das Gebiet insbesondere der Waldbestand von der Art als Rastplatz genutzt werden. Des Weiteren wird im Rahmen der Planung ein Waldabstand von 30m eingehalten. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung für die Art kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

5.7 Artengruppe Zweig- und Bodenbrüter

5.7.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im angrenzenden Waldbereich des Untersuchungsgebiet wurde die Amsel, der Buchfink, die Mönchsgrasmücke, das Rotkehlchen, die Singdrossel, das Sommergoldhähnchen, der Zaunkönig und der Zilpzalp außerhalb des Plangebietes akustisch nachgewiesen.

5.7.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da sich die Brutstandorte der Art außerhalb des Eingriffsbereiches befinden, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Brutstätten oder die lokalen Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Eine erhebliche Störung im Sinne einer Auswirkung auf die lokalen Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist auf Grund des guten Erhaltungszustandes der störungstoleranten und ubiquitären Art ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach auszuschließen.

5.8 Artengruppe Nahrungsgäste

5.8.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die ubiquitären Arten Bachstelze, Graugans, Stockente und Wacholderdrossel nutzten das Gebiet, insbesondere den Weiher außerhalb des Plangebietes im Bereich des Waldrandes zur Nahrungssuche.

5.8.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da die Brutvorkommen der Nahrungsgäste außerhalb des Plangebietes liegen, kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG), Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) oder erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Nahrungslebensräume der ubiquitären Arten kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Ersatz in unmittelbarer Umgebung vorzufinden sind.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist auszuschließen.

5.9 Artengruppe Höhlenbrüter

5.9.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurde die Kohlmeise und der Kleiber im angrenzenden Waldgebiet außerhalb des Plangebietes nachgewiesen.

5.9.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da sich die Brutstandorte der Art außerhalb des Eingriffsbereiches befinden, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Brutstätten oder die lokalen Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Eine erhebliche Störung im Sinne einer Auswirkung auf die lokalen Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist auf Grund des guten Erhaltungszustandes der störungstoleranten und ubiquitären Art ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist demnach auszuschließen.

5.10 Bewertung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Plangebiet selbst und die umliegenden Offenlandbereiche eignen sich für bodenbrütende Vogelarten. Das angrenzende Waldgebiet wird von zweig- und höhlenbrütenden Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Das umliegende Gewässer wird von einzelnen Arten zur Nahrungssuche genutzt.

5.11 Säugetiere

Habitat- und vorhabenbedingt wurde auf eine Erfassung von Säugetierarten verzichtet.

Im Rahmen der Relevanzbegehung wurden keine relevanten Strukturen im Gebiet nachgewiesen oder Nachweise erbracht, die ein Vorkommen europarechtlich geschützter Säugetiere annehmen lässt. Außerhalb des Plangebietes bestehen zwar prinzipiell geeignete Lebensräume (insbesondere im angrenzenden Waldgebiet), jedoch sind Beeinträchtigungen durch einen fehlenden Eingriff in geeignete Habitats auszuschließen. Dies betrifft auch potenziell bestehende Quartiere von Fledermäusen. Durch das Vorhaben wird weder in Gehölzbestände noch in Gebäudestrukturen eingegriffen, sondern lediglich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse lässt sich daher ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG ausschließen. Möglich ist die Nutzung des Areals bzw. der außerhalb gelegenen Gehölze (z.B. Waldränder) zur Jagd oder auch als Leitlinie. Diese Bereiche bleiben jedoch unbeeinträchtigt. Im landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerland ist zudem kein auffallend hohes Insektenvorkommen zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Konfliktpotenzial hinsichtlich einem (möglicherweise) bedeutenden Nahrungshabitat von Fledermäusen lässt sich daher nicht ableiten. Artenschutzrechtlich ist eine Beeinträchtigung von Fledermäusen folglich ebenso auszuschließen. Durch eine extensivere Bewirtschaftung der Flächen wird sich das Insektenvorkommen ggf. zukünftig erhöhen, was wiederum der Fledermausfauna zugutekommen wird.

5.12 Reptilien

Im Rahmen der Relevanzbegehung wurden keine relevanten Strukturen im Gebiet nachgewiesen oder Nachweise erbracht, die ein Vorkommen europarechtlich geschützter Reptilienarten annehmen lässt. Geeignete Lebensräume bestehen im Plangebiet nicht. Das Plangebiet selbst weist nutzungs- und habitatbedingt keine geeigneten Reptilienlebensräume auf, so dass artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind. Auf eine gesonderte Erfassung wurde daher verzichtet.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

5.13 Amphibien

Im Rahmen der Relevanzbegehung wurden keine relevanten Strukturen im Gebiet nachgewiesen oder Nachweise erbracht, die ein Vorkommen europarechtlich geschützter Amphibienarten annehmen lässt. Auch habitatbedingt lässt sich nicht erwarten, dass das Gebiet Laichhabitats aufweist bzw. als bedeutender Wanderkorridor fungieren kann. Im Nordwesten außerhalb des Plangebietes angrenzend zum Waldrand besteht ein kleines Gewässer. Streng geschützte Arten konnten hier nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der strukturarmen Habitatsausstattung des Plangebietes wird eine Nutzung durch Amphibien nicht angenommen. Wanderbewegungen sind in Richtung der Gehölze/Waldbestand im Norden und Osten anzunehmen. Im Rahmen der Planung wird ein Abstand zum Gewässer und zum Waldbestand von 30m bestehen. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden daher nicht angenommen. Auf eine gesonderte Erfassung wurde daher verzichtet.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

5.14 Tag- & Nachtfalter, Libellen und Käfer

Im Rahmen der Relevanzbegehung wurden keine relevanten Strukturen im Gebiet nachgewiesen oder Nachweise erbracht, die ein Vorkommen europarechtlich geschützter Tag- und Nachtfalter-, Libellen- oder Käfernachweise vorannehmen lässt. Auch die Lebensraumausstattung lässt das Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten nicht erwarten, da die relevanten Arten aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine geeigneten Lebensräume vorfinden. Auf eine gesonderte Erfassung wurde daher verzichtet.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

5.15 Pflanzen

Im Rahmen der Relevanzbegehung wurden keine relevanten Strukturen im Gebiet nachgewiesen oder Nachweise erbracht, die ein Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten annehmen lässt. Im Eingriffsbereich ist ein Potenzial für geschützte Pflanzenarten aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung so gering, dass ein Vorkommen auszuschließen ist.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

6 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

VI Bauzeitenregelung

- Aktuell sind für die Umsetzung des Vorhabens keine Gehölzrodungen geplant. Sollten unerwartet dennoch Gehölzentrfernungen erforderlich sein, sind diese um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, zwischen 01.10 und 28.02 außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen.
- Der Baubeginn des Vorhabens ist lediglich zwischen September und spätestens Mitte März zulässig, um eine Beeinträchtigung von Offenlandbrütern zu vermeiden.
- Sollte ein Baubeginn in diesem Zeitraum nicht möglich sein, so sind geeignete Vergrämnungsmaßnahmen vor Mitte März des Eingriffsjahres umzusetzen (z.B. Flatterbänder, etc.). Durch eine ökologische Baubegleitung ist dann vor dem Eingriff zu prüfen, ob sich geschützte Arten im Eingriffsbereich befinden.
- Um Störungen durch die Bauphasen für am Waldrand brütende Vögel zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung zu empfehlen. Bauzeiten sollten nicht während der Hauptbrutzeit zwischen April – Juni stattfinden.

7 Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen

Auf Grund des Vorhabens kommt es zu einer Überplanung von Feldlerchenlebensräumen, welche durch geeignete Ersatzhabitats ausgeglichen werden müssen.

M1 Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche

- Auf Grund der erbrachten Brutnachweise sind Ausgleichsmaßnahmen für ein Feldlerchen-Brutpaar erforderlich, um eine ersatzlose Zerstörung von Brutstätten gemäß §44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden.
- Als CEF-Maßnahmen sind Buntbrachestreifen auf einer Gesamtfläche von mindestens 0,5ha im räumlich-funktionalen Umfeld umzusetzen. Die Brachestreifen sind mit einer Mindestbreite von 20m umzusetzen. Für die Umsetzung darf kein Grünland umgebrochen werden. Es ist autochthones Saatgut zu verwenden.
- Die Brachestreifen müssen in einem für die Zielart erreichbaren Umfeld liegen, mindestens 150m zu vertikalen Strukturen (Kulissenwirkungen) entfernt sein.
- Es ist erforderlich, eine Kontrolle auf Wirksamkeit durchzuführen (Monitoring). Diese kann bereits im ersten Jahr nach Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Aufgrund der hohen Annahmewahrscheinlichkeit der Maßnahme kann von einer positiven Wirkungsprognose ausgegangen werden. Sollte sich wider Erwarten kein positiver Effekt der Maßnahme feststellen lassen (z.B. Nutzung der Brache als Nahrungshabitat und/oder Bestandszunahme) ist im Rahmen des Risikomanagements ggf. eine Nachbesserung der Maßnahme erforderlich.

8 Fazit

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachtens wurde untersucht, ob es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbestraße I" zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommen kann.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

Durch das Vorhaben wird insbesondere ein von Feldlerchen genutzter Lebensraum überplant. Es sind für ein Brutpaar vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen.

Für im Umfeld brütende Vogelarten sind Bauzeiten zu beachten. Für weitere Artengruppen sind keine Maßnahmen erforderlich.

Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten oder Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahmeprüfung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Eine Unzulässigkeit des Eingriffes nach § 15 Abs. 5 BNatSchG auf Grund von artenschutzrechtlichen Konflikten liegt nicht vor.

9 Anhang

9.1 Gesetze/Richtlinien/Verordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur – Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, ber. S 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. Nr. L 61, S. 1, ber. ABl. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1158/2012 vom 27.11.2012 (ABl. Nr. L 339, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206, S. 7) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363, S. 368).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 Nr. L 20, S. 7).

9.2 Literatur

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.) (2009) Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09, 113 S.

Bayrisches Landesamt für Umwelt (2017) Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, 83 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016) Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.

Barthel P., Bezzel E., Krüger T., Päckert M. & Steinheimer F. (2018) Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. Vogelwarte 56, 2018: 205 – 224

- Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula, 622 S.
- Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula, 808 S.
- Bibby C.J., Burgess N.D. & Hill D.A. (1995) Methoden der Feldornithologie. Neumann, 270 S.
- Chamberlain D.E., Wilson A.M., Browne S.J. & Vickery J.A. (1999) Effects of habitat and management on the abundance of skylarks in the breeding season. *J. Appl. Ecol.* 36, S. 856-870.
- Doerpinghaus A., Dröschmeister R. & Fritsche B. (2010) Naturschutz-Monitoring in Deutschland – Stand und Perspektiven. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 83, 274 S.
- Doerpinghaus A., Eichen C., Gunnemann H., Leopold P., Neukirchen M., Petermann J., Schröder E. (Hrsg.) (2005) Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20, 449 S.
- Doerpinghaus A., Eichen C., Gunnemann H., Leopold P., Neukirchen M., Petermann J., Schröder E. (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Natursch. Biol. Vielfalt* 20, 449 S.
- Eisenbeis G. & Eick K. (2011) Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. *Natur und Landschaft* 86, S. 298-306.
- Engert P. (2002) Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten bei Pflegemaßnahmen an Straßenbäumen. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 11, S. 214.
- Garniel A., Daunicht W.D., Mierwld U. & Ojowski U. (2007) Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.
- Gedeon K., Grüneberg C., Mitschke A., Sudfeldt C., Eikhorst W., Fischer S., Flade M., Frick S., Geiersberger I., Koop B., Kramer M., Krüger T., Roth N., Ryslavy T., Stübing S., Sudmann S.R., Steffens R., Vökler F. & Witt K. (2014) Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- Glutz von Blotzheim, U., Bauer, K., Bezzel, E. (1971) Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 4 Falconiformes, Akademische Verlagsgesellschaft Frankfurt am Main.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz*: 52
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011) Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung, Wiesbaden, 122 S.
- Hölzinger J. & Boschert M. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 2. Ulmer, 547 S.
- Hölzinger J. & Mahler U. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 3. Ulmer, 547 S.
- Hölzinger J. (1997) Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 2. Ulmer, 861 S.
- Hölzinger J. (1999) Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 1. Ulmer, 861 S.
- Louis H.W. (2010) Das neue Bundesnaturschutzgesetz. *Natur und Recht* 32, S. 77-89.
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020) Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2), 73 S.
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Hrs.) (2006) Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. LUBW, 144 S.
- Reijnen R., Foppen R. & Meeuwsen H. (1996) The effects of traffic on the density of breeding birds in Dutch agricultural grasslands. *Biol. Conserv.* 75, S. 255-260.
- Runge H., Simon M. & Widdig T. (2009) Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, FKZ 3507 82 080, 97 S.
- Schmid H., Doppler W., Heynen D., Rössler M. (2012) Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 60 S.
- Simon M., Hüttenbügel S. & Smit-Viergutz J. (2004) Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* 76, 275 S.
- Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg.) (2005) *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. 777 S.
- Trautner J. (2008) Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. *Naturschutz in Recht und Praxis - online* 1, S. 2-20.
- Werner P., Zahner R. (2009) *Biologische Vielfalt und Städte – Eine Übersicht und Bibliographie*. BfN-Skripten 245, 129 S.

9.3 Bilddokumentation

Blick auf das Plangebiet im Süden Richtung Osten. In diesem Bereich befindet sich der Feldlerchenrevierstandort.



Blick von Süden Richtung Norden auf die Ackerflächen des Plangebietes.



Blick von Norden im Bereich des Waldrandes Richtung Süden.



Blick auf die Grün- und
Ackerflächen des Plange-
bietes.



Blick von Norden Richtung
Westen. In diesem Bereich
bleibt der Waldabstand ge-
wahrt.



9.4 Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Artname		Rote Liste		VRL/EU	§
			D	BY		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BVa	-	-	-/-	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	-	-	-/-	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BVa	-	-	-/-	b
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	-/-	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	DZa	-	-	-/-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	-	-	-/-	b
Graugans	<i>Anser anser</i>	NGa	-	-	-/-	b
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NGa	-	V	-/-	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BVa	-	-	-/-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BVa	-	-	-/-	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BVa	-	-	-/-	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BVa	-	-	-/-	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	-	V	I/A	s
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BVa	-	-	-/-	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	BVa	-	-	-/-	b
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NGa	-	-	-/-	b
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	DZa	3	V	-/-	b
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG	-	-	-/-	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BVa	-	-	-/-	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BVa	-	-	-/-	b

Status: BV = Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG = Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ = Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Arten mit geographischer Restriktion, n.b. = nicht bewertet, n.g. = nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I), EU = EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A = Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

9.5 Sonstiger Anhang

– Anhang 01: Übersichtsplan zu den wertgebenden Vogelarten

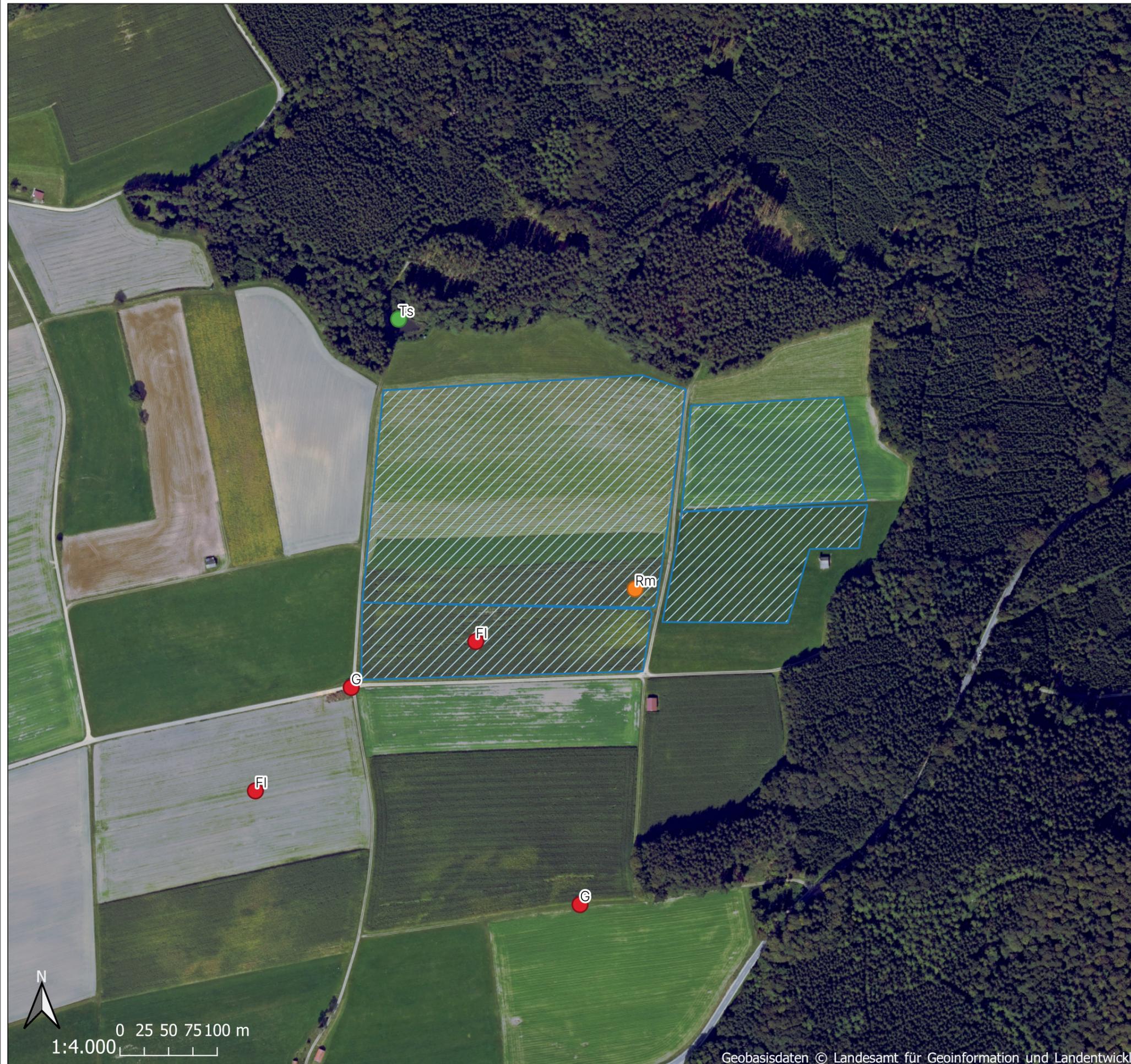
Fachgutachten erstellt am: 20.09.2022

.....
(Unterschrift)

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Bearbeiter: Franziska Steinhauser (B.Sc. Waldwirtschaft und Umwelt)

Die in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten enthaltenen Ergebnisse basieren auf der genannten Literatur sowie auf den vom Auftraggeber, den Fachbehörden und Verbänden zur Verfügung gestellten Daten. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich für selbst ermittelte Informationen/Daten im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen. Die vorliegende Untersuchung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen. Eine Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Sieber Consult GmbH, Lindau (B). Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Nur die gebundenen Originalausfertigungen tragen eine Unterschrift.



Legende

 Geltungsbereich

 Brutvogel

 Nahrungsgast

 Durchzügler

FI Feldlerche

G Goldammer

Ts Trauerschnäpper

Rm Rotmilan

Gemeinde: Eppishausen
 Vorhaben: Photovoltaik-Freiflächenanlage
 Vorhabenträger: ÖKO-Haus GmbH

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
 Fassung vom 20.09.2022

Anhang 01:
 Übersichtskarte der wertgebenden Vogelarten